

Ministerialblatt

für das Land Sachsen-Anhalt

(MBI. LSA Grundaussgabe)

32. Jahrgang

Magdeburg, den 11. April 2022

Nummer 13

INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

I.		G. Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten	
A. Staatskanzlei und Ministerium für Kultur		H. Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt	
B. Ministerium für Inneres und Sport		RdErl. 7. 3. 2022, Vollzug der Selbstüberwachungsverordnung; Ermittlung des Anschlusswertes von Kläranlagen 138 (neu: 7536)	
Bek. 28. 3. 2022, Schulung für die Standesbeamtinnen und Standesbeamten sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in den Standesämtern und Aufsichtsbehörden 136		Bek. 22. 3. 2022, Grundordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle; Änderung 140	
C. Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz		I. Ministerium für Infrastruktur und Digitales	
D. Ministerium der Finanzen		VI.	
E. Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Nichtamtliche Texte	
Bek. 16. 3. 2022, Entschädigungsordnung des Medizinischen Dienstes Sachsen-Anhalt; Änderung 137		Inhalt des SVBI. LSA Nr. 2 vom 21. 2. 2022 141	
F. Ministerium für Bildung		Inhalt des SVBI. LSA Nr. 3 vom 21. 3. 2022 141	
		Inhalt des JMBl. LSA Nr. 2 vom 14. 2. 2022 142	
		Inhalt des JMBl. LSA Nr. 3 vom 14. 3. 2022 142	

I.

**B. Ministerium für Inneres
und Sport**

**Schulung für die Standesbeamtinnen
und Standesbeamten
sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter
in den Standesämtern
und Aufsichtsbehörden**

Bek. des MI vom 28. März 2022 – 34.31-11114-1

Der Landesfachverband der Standesbeamten Sachsen-Anhalt e. V. führt im Zeitraum 20. April 2022 bis 18. Mai 2022 Schulungen für die Standesbeamtinnen und Standesbeamten sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in den Standesämtern und Aufsichtsbehörden des Landes Sachsen-Anhalt durch. Die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen liegt im dienstlichen Interesse. Auf § 1 Abs. 4 sowie § 2 Abs. 2 der Verordnung über das Personenstandswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. August 2008 (GVBl. LSA S. 294), geändert durch Verordnung vom 28. April 2010 (GVBl. LSA S. 297), wird hin-

gewiesen. Die personenstandsrechtlichen Vorschriften sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mitzubringen.

Folgende Schulungsthemen sind vorgesehen:

1. neue rechtliche Bestimmungen;
2. Adoptionen im Inland und Ausland;
3. Fachfragen aus der Praxis;
 - a) Urkundenanforderung durch bevollmächtigte Personen bei Online Anbietern;
 - b) Wiederannahme bei bestehendem Doppelnamen und Anschlussklärung eines einbenannten Kindes;
 - c) Angaben zu den Eltern eines Kindes im Geburtenregister;
 - d) schriftliche Anzeige einer Geburt oder eines Sterbefalles (Umgang mit unvollständigen Anzeigen);
 - e) Kurzfragen;
4. Verschiedenes und Anfragen.

Die Fortbildungsveranstaltungen finden unter Beachtung der jeweils aktuellen Regelungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt an den nachstehenden Schulungstagen statt:

Landkreis/ Kreisfreie Stadt	Schulungstag	Gemeinde, Schulungsstätte	Dozent
Altmarkkreis Salzwedel	20. 4. 2022	Hansestadt Gardelegen Rathausplatz 1 39638 Hansestadt Gardelegen	Frau Jacob-Thiele
Anhalt-Bitterfeld	11. 5. 2022	Sport- und Kulturzentrum Hauptstraße 31 OT Weißandt-Gölzau 06369 Südliches Anhalt	Herr Knappe
Börde	27. 4. 2022	Landkreis Börde Bornsche Straße 2 39340 Haldensleben	Herr Filly
Burgenlandkreis	2. 5. 2022	Naumburg (Saale) Ratskeller Markt 1 06618 Naumburg (Saale)	Frau Quente
Harz	11. 5. 2022, 18. 5. 2022	Gemeinde Nordharz Bauernstube 26 OT Veckenstedt 38871 Nordharz	Frau Hartmann
Jerichower Land	27. 4. 2022	Stadt Gommern Rathaus 2 Walther-Rathenau-Straße 4 39245 Gommern	Frau Schulze
Mansfeld-Südharz	27. 4. 2022	Stadt Lutherstadt Eisleben Standesamt – Malzscheune Bahnhofstraße 32 06295 Lutherstadt Eisleben	Frau Quente
Saalekreis	18. 5. 2022	Gemeinde Schkopau Schulstraße 18 06258 Schkopau	Frau Lichtenfeld

Landkreis/ Kreisfreie Stadt	Schulungstag	Gemeinde, Schulungsstätte	Dozent
Salzlandkreis	18. 5. 2022	Landkreis Salzlandkreis Ratssaal Karlsplatz 37 06406 Bernburg (Saale)	Frau Schulze
Stendal	11. 5. 2022	Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land Bismarckstraße 12 39524 Schönhausen (Elbe)	Frau Hahn-Uhl
Wittenberg Dessau-Roßlau	27. 4. 2022	Landkreis Wittenberg Breitscheidstraße 3 06886 Lutherstadt Wittenberg	Frau Käßner
Halle (Saale)	4. 5. 2022	Stadt Halle (Saale) Archiv Rathausstraße 1 06108 Halle (Saale)	Herr Herrmann
Landeshauptstadt Magdeburg	2. 5. 2022	Landeshauptstadt Magdeburg Ratssaal Alter Markt 6 39104 Magdeburg	Frau Schulze

An
das Landesverwaltungsamt

E. Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Entschädigungsordnung des Medizinischen Dienstes Sachsen-Anhalt; Änderung

Bek. des MS vom 16. März 2022 – 24.01.-43514-3

Bezug:
Anlage der Bek. des MS vom 25. März 2021 (MBI. LSA S. 292)

In der **Anlage** wird die am 21. Februar 2022 vom Verwaltungsrat beschlossenen sowie am 16. März 2022 vom Ministerium gemäß § 279 Abs. 2 Satz 2 und § 210 Abs. 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) genehmigten Änderungen der Entschädigungsordnung des Medizinischen Dienstes Sachsen-Anhalt bekannt gemacht.

Diese Bek. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage

Entschädigungsordnung des Medizinischen Dienstes Sachsen-Anhalt

A Ersatz von baren Auslagen

I. Tage- und Übernachtungsgeld

Als Ersatz für bare Auslagen erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 41 Abs. 1 SGB IV einen festen Betrag in Höhe des Tagegeldes nach § 6 des Bundesreisekostengesetzes.

Bei Übernachtung erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates ein Übernachtungsgeld in Höhe des § 7 des Bundesreisekostengesetzes.

II. Fahrkosten

Es werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrkosten für die Hin- und Rückreise nach § 4 Abs. 1 und 2 Bundesreisekostengesetz sowie Nebenkosten (z. B. Auslagen für die Fahrt von und zur Bahn, Gepäckbeförderung) ersetzt.

Bei der Benutzung eines PKW wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Bundesreisekostengesetz gewährt.

III. Erstattung des Verdienstausfalles

Der unmittelbar durch eine Sitzung sowie der durch die An- und Abreise entstehende Verdienstausfall wird nach Maßgabe des § 41 Abs. 2 SGB IV ersetzt.

IV. Virtuelle Sitzungen

Im Falle einer virtuellen Teilnahme der Mitglieder des Verwaltungsrates an einer Online-, oder Hybridsitzung werden Tage- und Übernachtungsgeld sowie Fahrkosten nicht erstattet.

B Pauschbetrag für Zeitaufwand

I. Pauschbetrag für Zeitaufwand für Sitzungen

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einschließlich Vorbereitungen einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 79,00 € unabhängig von der Sitzungsdauer.

II. Entschädigung für Tätigkeiten außerhalb der Sitzungen

1. Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates erhalten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben außerhalb von Sitzungen monatlich das 8-fache des Betrages nach B I und einen Pauschbetrag zur Abgeltung barer Auslagen in Höhe von monatlich 74,00 €.
2. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates, das außerhalb von Verwaltungsratssitzungen im Auftrage des Verwaltungsrates oder der Vorsitzenden des Verwaltungsrates tätig wird, wird nach A. und B. I. entschädigt.

III. Entschädigung bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag

Bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen am selben Tag können für jeden Kalendertag insgesamt nur ein volles Tagegeld und gegebenenfalls Übernachtungsgeld sowie ein Pauschbetrag für Zeitaufwand gewährt werden.

IV. Entschädigung für Mitglieder von Ausschüssen des Verwaltungsrates

Für die Teilnahme an Ausschuss-Sitzungen werden Entschädigungen nach A. und B. I. gewährt.

C Ombudsperson

Die Ombudsperson erhält eine aufwandsunabhängige monatliche Pauschale in Höhe von 1.500 € zuzüglich

einer Erstattung der tatsächlich entstandenen notwendigen Fahr- und Übernachtungskosten. Die Höhe der Erstattung für die Fahrkosten richtet sich nach Abschnitt A. II. Notwendige Übernachtungskosten werden gegen Nachweis erstattet, die Notwendigkeit richtet sich am Gebot der Wirtschaftlichkeit aus. Weitere Regelungen dieser Entschädigungsregelung finden für die Ombudsperson keine Anwendung.

D Besonderheiten

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

H. Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

7536

Vollzug der Selbstüberwachungsverordnung; Ermittlung des Anschlusswertes von Kläranlagen

RdErl. des MWU vom 7. März 2022 – 23.22-62551

Bezug:
RdErl. des MLU vom 31. Mai 2011 (MBI. LSA S. 254)

1. Grundsätze

1.1 Entscheidend für den Betrieb und für die Beurteilung der Funktion und der Leistungsfähigkeit einer Kläranlage ist unter anderem die Kenntnis der tatsächlichen Belastung der Kläranlage, ausgedrückt in angeschlossene Einwohnerwerte (Anschlusswert). Für die Ermittlung der angeschlossenen Einwohnerwerte gilt:

Einwohnerwerte (EW) = Einwohnerzahl (EZ) + Einwohnergleichwerte (EGW)

1.2 Mit dem Anschlusswert und der Ausbaugröße der Kläranlage kann vereinfacht die stoffliche Auslastung einer Kläranlage ermittelt werden.

1.3 Die Ausbaugröße in Einwohnerwerte ergibt sich als Quotient aus dem Bemessungswert der Abwasserbehandlungsanlage ($BSB_{5(roh)}$ -Bemessungsfracht) und der einwohnerspezifischen BSB_5 -Fracht (60 g BSB_5 pro Einwohner und Tag). Sofern der Bemessung einer Abwasserbehandlungsanlage der BSB_5 -Wert des sedimentierten Schmutzwassers als Bemessungswert zugrunde liegt ($BSB_{5(sed.)}$), ist für die Ermittlung der Ausbaugröße eine einwohnerspezifische BSB_5 -Fracht in Höhe von 40 g BSB_5 pro Einwohner und Tag anzusetzen. Die Ausbaugröße der Abwasserbehandlungsanlage ist in der Regel im wasserrechtlichen Bescheid festgelegt.

1.4 Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 der Selbstüberwachungsverordnung haben die Betreiber von Abwasseranlagen zur Behandlung oder Mitbehandlung kommunalen Abwassers im Rahmen der Auswertung und Zusammenfassung der Selbstüberwachungsergebnisse die angeschlossenen Einwohner und Einwohnergleichwerte jährlich der Wasserbehörde zu melden.

2. Ermittlung der angeschlossenen Einwohner und Einwohnergleichwerte sowie des Anschlusswertes

In Abhängigkeit von der Art der Probenahme im Zulauf sowie der Qualität und Quantität des vorliegenden Datenmaterials sind verschiedene Methoden zur Ermittlung des Anschlusswertes möglich.

Die Ermittlung der Einwohner, deren Abwasser in der Kläranlage behandelt wird, soll in jedem Fall unter Verwendung der Daten des Meldewesens (Einwohnermeldeamt) erfolgen.

Im Folgenden sind drei Methoden für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte über den Anschlusswert der Kläranlage erläutert.

Da nach Anhang 1 der Abwasserverordnung für die Zuordnung eines Einleiters in eine Größenklasse die BSB₅-Fracht (Bemessungswert) des unbehandelten Schmutzwassers (BSB_{5(roh)}) zugrunde gelegt wird, ist der maßgebende Wert zur Ermittlung des Anschlusswertes einer Kläranlage auch die BSB₅-Fracht im Zulauf der Kläranlage.

Liegen nur Messwerte vom Ablauf der Vorklärung und damit nur Messwerte des sedimentierten Schmutzwassers (BSB_{5(sed)}) vor, ist die BSB₅-Fracht des sedimentierten Schmutzwassers (BSB_{5(sed)}) für die Ermittlung des Anschlusswertes zu verwenden. In diesem Fall ist als einwohnerspezifische Fracht ein reduzierter Wert in Abstimmung mit der Wasserbehörde zu verwenden.

Reichen die verfügbaren Daten nicht aus, kann die CSB-Zulaufkonzentration über das ermittelte CSB/BSB₅-Verhältnis in die BSB₅-Zulaufkonzentration umgerechnet werden. Der Anschlusswert kann auch direkt aus der CSB-Zulaufkonzentration der Kläranlage unter Berücksichtigung einer einwohnerspezifischen Fracht von 120 g CSB/(E*d) oder durch Auswertung von Messwerten vom Ablauf der Vorklärung unter Berücksichtigung eines entsprechend mit der Wasserbehörde abgestimmten reduzierten Wertes ermittelt werden.

Die Belastung aus abflusslosen Sammelgruben (Einwohnerzahl) und aus Kleinkläranlagen (Fäkalschlamm) ist zu berücksichtigen. Frachten aus einem internen Kreislauf (Rückbelastung) werden nicht in Ansatz gebracht.

Der ermittelte Anschlusswert ist auf Plausibilität zu prüfen.

2.1 Methode A: Ermittlung des „85-Perzentilwertes“

Voraussetzung für dieses Verfahren ist, dass Ergebnisse von BSB₅-Zulaufmessungen von volumen- oder durchflussproportionalen 24 Stunden-Mischproben vorhanden sind. Mit Hilfe des täglichen Abwasserdurchflusses wird

die BSB₅-Tagesfracht errechnet. Das Datenkollektiv sollte mindestens 40 Tagesfrachten von Trockenwettertagen enthalten. Über eine statistische Auswertung wird der 85-Perzentilwert als maßgebende BSB₅-Fracht ermittelt.

Der Perzentilwert wird durch die einwohnerspezifische Fracht von 60 g BSB₅/(E*d), oder bei Messungen nach der Vorklärung durch einen reduzierten Wert geteilt. Das Ergebnis sind die angeschlossenen Einwohnerwerte (Anschlusswert). Die angeschlossenen Einwohnergleichwerte ergeben sich als Differenz von Einwohnerwerte und Einwohnerzahl.

2.2 Methode B: Ermittlung über das maximale Monatsmittel

Eine Methode für die Probenahme bei Zulaufmessungen ist in der Selbstüberwachungsverordnung nicht vorgegeben. Werden im Zulauf Stichproben entnommen ist sicherzustellen, dass die Proben entsprechend der Selbstüberwachungsverordnung zu unterschiedlichen Tageszeiten und an verschiedenen Wochentagen genommen werden.

Die in einem Monat an Trockenwettertagen gemessenen BSB₅-Zulaufkonzentrationen werden gemittelt und mit dem gesamten Trockenwetterabfluss des Monats multipliziert. Anschließend wird die BSB₅-Zulaufkonzentration des Monats durch die entsprechende Anzahl der Kalendertage dieses Monats geteilt. Es ergibt sich für das Berichtsjahr für jeden Monat eine mittlere Tagesfracht (Monatsmittel).

Die höchste mittlere Tagesfracht (höchstes Monatsmittel des Berichtsjahres) wird dann als maßgebende BSB₅-Fracht nach Methode A zur Ermittlung der angeschlossenen Einwohnerwerte verwendet. Die angeschlossenen Einwohnergleichwerte ergeben sich ebenfalls wieder als Differenz von Einwohnerwerte und Einwohnerzahl.

2.3 Methode C: Schätzung der Einwohnergleichwerte

Die Einwohnergleichwerte sollen nur dann geschätzt werden, wenn nur eine sehr geringe Anzahl verwertbarer Zulaufmessungen vorliegt oder die Belastung aus den Einwohnergleichwerten sehr gering ist.

3. Berechnungsbeispiele

Im Internet unter www.lau.sachsen-anhalt.de sind in der Rubrik Boden, Wasser, Abfall/Abwasser/Selbstüberwachung Beispiele für die Berechnung nach den Methoden A und B eingestellt.

4. Berichterstattung nach Selbstüberwachungsverordnung

4.1 In dem nach der Selbstüberwachungsverordnung zu verwendenden Formblatt zur Zusammenfassung der Selbstüberwachungsergebnisse für Abwasserbehandlungsanlagen mit biologischem Verfahren ist neben der Einwohnerzahl, den Einwohnergleichwerten und dem Anschlusswert die Methode zur Ermittlung oder Schätzung der Einwohnergleichwerte anzugeben.

Die Wasserbehörde prüft die Angaben auf Plausibilität. Die Wasserbehörde kann das Landesamt für Umweltschutz einbeziehen.

4.2 In die Zusammenfassung der Selbstüberwachungsergebnisse ist nach § 5 Abs. 2 Nr. 7 der Selbstüberwachungsverordnung auch die stoffliche Auslastung der Abwasserbehandlungsanlage aufzunehmen und an die Wasserbehörde zu melden. Die stoffliche Auslastung in Prozent kann als Quotient aus dem Anschlusswert und der Ausbaugröße der Abwasserbehandlungsanlage multipliziert mit 100 berechnet werden, wenn die Anlage so gebaut worden ist und so betrieben wird, wie dies geplant war. Andernfalls muss davon ausgegangen werden, dass sich der für die Ausbaugröße relevante Bemessungswert (behandelbare $BSB_{5(roh)}$ -Bemessungsfracht) geändert hat.

Liegt die stoffliche Auslastung über 90 Prozent kann dies ein Hinweis darauf sein, dass die Abwasserbehandlungsanlage an ihre Belastungsgrenze gelangt ist. Die Wasserbehörde prüft dann spätestens bei der nächsten behördlichen Abwasseranlagenkontrolle die Einhaltung wesentlicher Bemessungskriterien unter Verwendung der Anlage 5 des Musterprotokolls A des RdErl. des MLU vom 18. April 2012 (MBI. LSA S. 376). Das Musterprotokoll A ist im Internet unter www.lau.sachsen-anhalt.de in der Rubrik Boden, Wasser, Abfall/Abwasser/Kläranlagenkontrolle eingestellt.

4.3 Die Wasserbehörden haben die Kläranlagenbetreiber entsprechend zu informieren.

5. Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in diesem Rund-erlass gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt
die Landkreise und kreisfreien Städte

nachrichtlich an
das Landesamt für Umweltschutz
das Landesamt für Geologie und Bergwesen
über das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

Grundordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle; Änderung

Bek. des MWU vom 22. März 2022 – 53-70021

Bezug:

Anlage der Bek. des MWU vom 15. Dezember 2021 (MBI. LSA S. 32)

In der **Anlage** wird die am 21. März 2022 durch den Senat der Hochschule beschlossene und vom Ministerium am 22. März 2022 genehmigte Änderung der Grundordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle bekannt gemacht.

Anlage

Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 01.12.2021 (MBI LSA Nr. 2/2022 v. 17.1.2022).

Auf Grundlage der §§ 54 Abs. 1 Satz 2, 67a Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBI LSA 368, 369), hat der Senat der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle am 21.03.2022 folgende erste Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Die Grundordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 01.12.2021, bekanntgegeben im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt am 17.01.2022 (MBI LSA Nr. 2/2022), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Amtszeiten wird in Absatz 7 folgender Satz angefügt:
„Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt 2 Jahre“.
2. Bei § 14 wird im Inhaltsverzeichnis und in der Überschrift von § 14 das Wort „Feststellung“ durch „Freistellung“ ersetzt.

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft.
2. Diese Satzung wurde ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 21.03.2022.

VI.

Nichtamtliche Texte

**Inhalt des SVBI. LSA Nr. 2
vom 21. 2. 2022**

INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

I.		Bek. 1. 2. 2022, Ergebnis der Wahlen zum Landes- schulerrat 2021	19
F. Ministerium für Bildung			
RdErl. 2. 2. 2022, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von auswärtig beschulten Auszubildenden des Landes Sachsen-Anhalt (Berufs- schulrichtlinie – RabAz)	13	V.	
		Stellenausschreibungen	20
RdErl. 3. 2. 2022, Vorbereitung und Durchführung der Abiturprüfung; Siebte Änderung	19		
(zu: 223175)			
RdErl. 3. 2. 2022, Vorbereitung und Durchführung der Abiturprüfung; Siebte Änderung	19		
(zu: 223163)			

**Inhalt des SVBI. LSA Nr. 3
vom 21. 3. 2022**

INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

I.			
F. Ministerium für Bildung			
RdErl. 15. 2. 2022, Übertragung personalrechtlicher Befugnisse auf das Landesschulamt und das Landes- institut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen- Anhalt	25		
(neu: 203)			
V.			
Stellenausschreibungen	26		

**Inhalt des JMBl. LSA Nr. 2
vom 14. 2. 2022**

INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

I. Anordnungen des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz		III. Rechtsprechung	
AV 24. 1. 2022, Befugnisse der Personaldienststellen im Justizvollzug; Zweite Änderung	43	Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt Beschluss vom 7. 12. 2021, 1 M 90/21	
AV 2. 2. 2022, Gerichtsvollzieherordnung; Dritte Änderung	48	Grundsätzlich keine offensichtliche Chancenlosigkeit des unterlegenen Bewerbers bei einer erneuten Beförderungsauswahlentscheidung, wenn Beurteilungsvorschriften und die darauf beruhenden dienstlichen Beurteilungen den Anforderungen des Art. 33 Abs. 2 GG mangels abschließender Gesamturteilsbildung widersprechen	50
Bek. 27. 12. 2021, Feststellung der Haftkostenbeiträge im Kalenderjahr 2022	48	IV. Personalnachrichten	53
Bek. 3. 2. 2022, Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, die bereit sind, als Schlichtungsperson tätig zu werden	48	V. Stellenausschreibungen	56
Bek. 17. 1. 2022, Verlust eines Dienstsiegels; Ungültigkeitserklärung	50	X. Bekanntmachungen der Gerichte, Justizverwaltungsbehörden und sonstiger Stellen	57

**Inhalt des JMBl. LSA Nr. 3
vom 14. 3. 2022**

INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

I. Anordnungen des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz		VI. Nichtamtliche Texte, Aufsätze, Meinungen	
AV 3. 3. 2022, Kostenverfügung; Dritte Änderung	59	Unterhaltsrechtliche Leitlinien – Stand: 01.01.2022, OLG	61
IV. Personalnachrichten	60	X. Bekanntmachungen der Gerichte, Justizverwaltungsbehörden und sonstiger Stellen	72
V. Stellenausschreibungen	61		